

Vereinbarung über die Erweiterung der bestehenden Altholzinsel Laubberg

zwischen

[REDACTED]

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt

wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1:5000, datiert vom 30. Oktober 2006)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Schutz- status	Fläche
Hottwil	436	Laubberg	266 4/653 5	Buche	> 100	keiner	0.33 ha
Total							0.33 ha

2. Ziel

Mit dieser Vereinbarung wird die rechtskräftige, 2.31 ha grosse Altholzinsel Laubberg der Ortsbürgergemeinde Gansingen ostseitig im Gemeindebann Hottwil um die Privatwaldparzelle 436 im Ausmass von 0.33 ha erweitert.

Auf der bezeichneten Waldfläche (Altholzinsel) sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Altholzinsel einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer



Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft und gilt bis zum 30. November 2056 (50 Jahre).

5.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedene Altholzinsel öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.4

Der beiliegende Plan M 1:5000, datiert vom 30. Oktober 2006, ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

6.5

Die vorstehend vertraglich vereinbarten Naturschutzmassnahmen sind gestützt auf § 39 Abs. 1 lit. a Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG; SAR 931.100) unter dem Stichwort

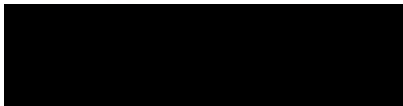
„Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung i.S. von § 39 Abs. 1 lit. a Waldgesetz des Kantons Aargau, Naturschutzmassnahmen (Altholzinsel), befristet bis 30. November 2056.“

im Grundbuch der Gemeinde Hottwil bei der Liegenschaft Parzelle Nr. 436, IR Nr. 468 anzumerken.

Die Kosten dieser Anmerkung trägt der Kanton Aargau (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstr. 22, 5001 Aarau).

Hottwil, *7. Nov. 2006*

Die Waldeigentümerin



Aarau, *1. November 2006*

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Leiter Abteilung Wald:

H. Kasper

Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- 
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald
- Grundbuchamt Bezirk Brugg

Kopie:

- Einwohnergemeinde Hottwil
- Forstverwaltung Hottwil
- Kreisforstamt 1

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

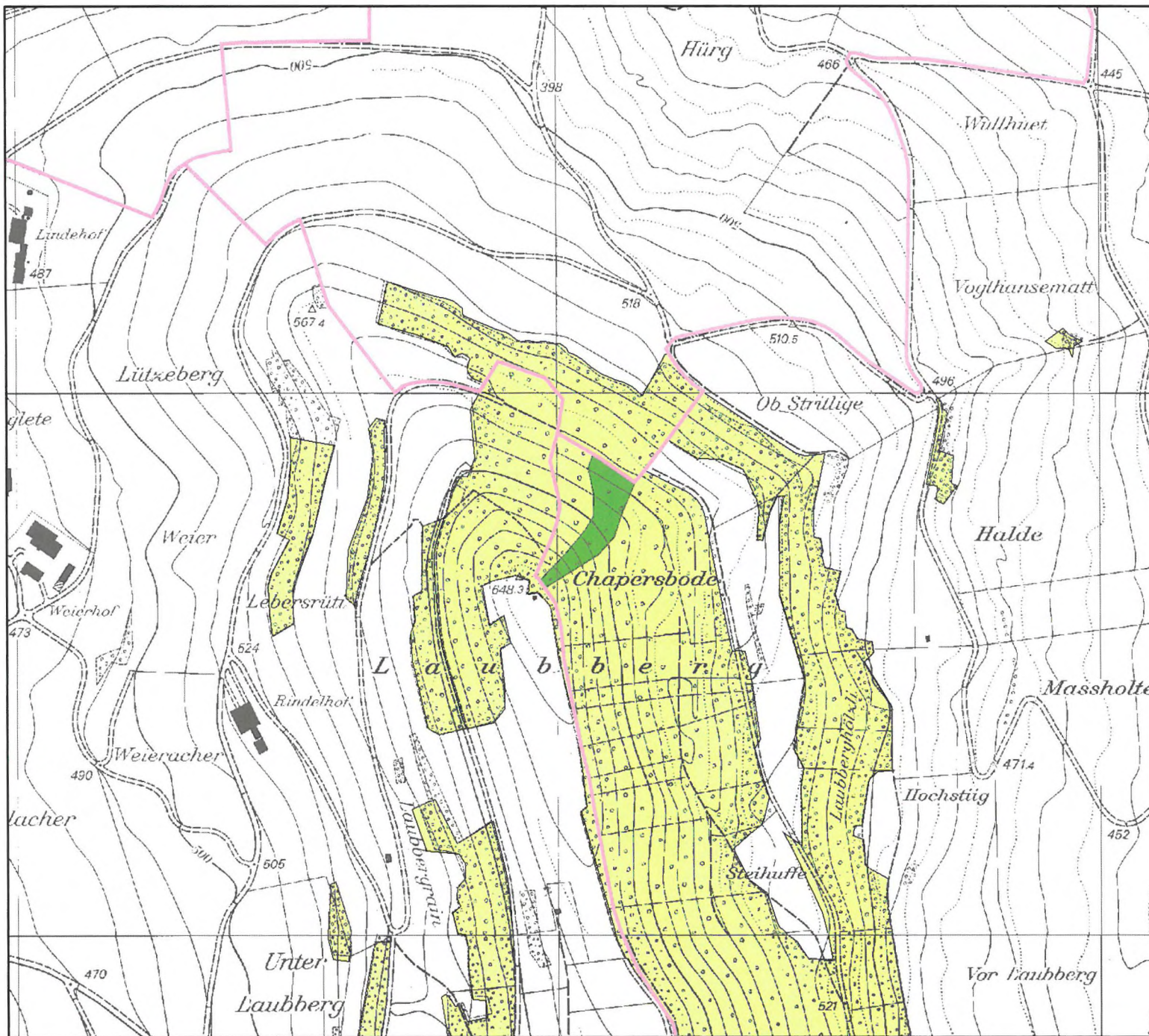
Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Beilage 2

Gemeinde Hottwil Altholzinsel Laubberg

Parz.-Nr. 436

Legende

- Vertragsfläche (0.33 ha)
- Wald
- Gemeindegrenze

Ort und Datum:

Aarau, 20.10.2006

Der Kreisförster:

[Signature]

Massstab: 1:5'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
25.08.2006 cf

